

Eine notwendige Institution

Dr. Sandra Csillag, Geschäftsführerin der Literar-Mechana, über Tätigkeitsbereiche, Aufgaben und rechtliche Grundlagen von Verwertungsgesellschaften

Büchereiperspektiven: *Wie sieht der Tätigkeitsbereich von Verwertungsgesellschaften aus?*

Sandra Csillag: Das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) geht ganz allgemein davon aus, dass die Urheber an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen beteiligt werden sollen.

Das UrhG zählt die möglichen Nutzungsarten in den §§ 15 bis 18a UrhG auf. Es räumt dem Urheber das ausschließliche Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Sendung, des Vortrags, der Aufführung und der Vorführung und der öffentlichen Zurverfügungstellung ein. Der Rechteinhaber

wird, soweit er die Nutzung überblicken kann, über diese Rechte individuell verfügen und wird sich zum Beispiel dort, wo etwa 11 000 Gastwirte und Hoteliers

das Recht der öffentlichen Wiedergabe seiner Fernsehserie erwerben wollen, einer Organisation bedienen, die darauf spezialisiert ist.

Neben diesen Verwertungsrechten aus dem Stammgesetz 1936 hat die neuere Gesetzgebung Vergütungsansprüche geschaffen, die nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können; deren Tätigkeitsbereiche sind dadurch wesentlich umfangreicher geworden. Dazu zählen die Leerkassettenvergütung, die Schulbuchvergütung, die Bibliothekstantieme und die Reprographievergütung. Hier hat der Rechteinhaber kein Verbotrecht, sondern nur einen Geldanspruch.

Verwertungsgesellschaften erfüllen vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die wegen der



FOTO: LITERAR-MECHANA

▶ Sandra Csillag, promovierte Doktorin der Rechtswissenschaften, ist spezialisiert auf Urheber-, Verwertungsgesellschaften- und Verlagsrecht.

Vielzahl der Verwerter einzeln nicht wirksam geltend gemacht werden können. Sie „verwerten“ also nicht selbst, sondern erteilen den eigentlichen Verwertern, nämlich den Veranstaltern, Hörfunk- und Fernsehsendern, CD- und Videoproduzenten, Gastwirten usw. Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl von Werken. Sie dienen den Interessen des Rechteinhabers dort, wo das individuelle Urheberrecht effizient nur noch zentral verwaltet werden kann.

Sie dienen aber auch den Interessen der Verwerter: Ein Veranstalter, der Werke verschiedener Urheber aufführen will, müsste die einzelnen Urheber bzw. deren Rechtsnachfolger ermitteln und ihre Aufführungserlaubnis einholen. Diese Schwierigkeiten

nimmt ihm die Verwertungsgesellschaft ab, mit der er verhältnismäßig einfach einen Einzel- oder Pauschalvertrag abschließen kann. Verwertungsgesellschaften sind daher sowohl vom Gesichtspunkt des Schutzes des geistigen Eigentums, als auch von der Interessenlage der Verwerter her notwendig. Es gibt sie daher in allen Staaten. In Österreich sind acht Verwertungsgesellschaften tätig, die für unterschiedliche Werkkategorien (Musik, Literatur, Film und Bildende Kunst) und Wahrnehmungsbereiche zuständig sind.

BP: *Welche Aufgaben nimmt die Literar-Mechana wahr?*

SC: In Österreich ist auf dem Gebiet der Sprachwerke nur die Literar-Mechana, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung,



als Treuhänder von rund 14 000 österreichischen AutorInnen, RechtsnachfolgerInnen und VerlegerInnen tätig. Diese Rechteinhaber beauftragen die Literar-Mechana mit der ausschließlichen Wahrnehmung ganz bestimmter Rechte. Sprachwerke genießen den Schutz des Urheberrechtsgesetzes, soweit sie „eigentümliche geistige Schöpfungen“ auf dem Gebiet der Literatur sind. Dieser Begriff geht weit über die Belletristik hinaus und umfasst Hörspiele, Sketches und Features ebenso wie Dokumentationen, Kommentare und gestaltete Reportagen.

Schwerpunkte des Wirkungsbereichs der Literar-Mechana sind mechanische Vervielfältigungsrechte (Rundfunk, CD, Video), Rechte der öffentlichen Wiedergabe (in Hotels, Restaurants usw.), Rechte des öffentlichen Vortrags (Lesungen), Kabel-TV-Entgelte (einschließlich der Lizenzvergabe für Mobile-TV und IP-TV), Leerkassettenvergütung, Reprographievergütung, Schulbuchvergütung oder Bibliothekstantieme.

Wir schließen aufgrund der uns eingeräumten Rechte Gesamtverträge mit Dachverbänden und Einzelverträge mit Werknutzern, wir heben die Entgelte ein, ordnen sie den betreffenden Werken zu und verteilen diese Gelder an AutorInnen und VerlegerInnen. Außerdem verwalten wir soziale und kulturelle Einrichtungen und setzen uns für ein modernes Urheberrechtsgesetz ein.

BP: Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Literar-Mechana?

SC: Die Literar-Mechana übt ihre Tätigkeit auf der Basis des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VerwGesG) 2006 aus. Dieses moderne Gesetz ersetzte die seit 1936 bestehende und mehrfach in unterschiedlichen Gesetzen novellierte Grundlage für das Tätigwerden österreichischer Verwertungsgesellschaften.

tendmachung nur durch Verwertungsgesellschaften erfolgen kann. Dies ist etwa im Fall der Reprographievergütung, der Leerkassettenvergütung oder der Bibliothekstantieme der Fall.

Gesellschaftsrechtlich sind die Aufsichtsgremien je zur Hälfte aus AutorInnen und VerlegerInnen zusammengesetzt. Der Beitritt steht allen Autoren und Verlegern offen.

BP: Welchen Einfluss hat das Internet auf die Arbeit im Bereich Verwertungsrechte für Sprachwerke?

SC: Wie bei jedem anderen Unternehmen erleichtert das Internet die Arbeit der Verwertungsgesellschaft natürlich enorm. Gerade bei der Suche nach unbekanntem Rechteinhabern ist damit eine höhere Trefferquote garantiert. Freilich ersetzt das WWW nicht den Zukauf sonstiger digitaler Datenbanken, die dann in Verbindung mit den übrigen bei uns erfassten Daten die Grundlage der Verteilung bilden.

In urheberrechtlicher Hinsicht steht dem Rechteinhaber ein sogenanntes öffentliches Zurverfügungstellungsrecht als ausschließliches Verwertungsrecht zu. Die Verwaltung dieser Rechte (z. B. in Form von E-Books o. Ä.) stellt eines der wichtigsten Hoffungsgebiete der Verlagsbranche dar. Das ist der Grund, warum die Rechteinhaber diese Rechte lieber selbst verwalten und einer literarischen Verwertungsgesellschaft nur in sehr begrenztem Umfang übertragen.

BP: Inwiefern kommt die Literar-Mechana mit Bibliotheken in Berührung?

SC: Die Verleihvorgänge in Bibliotheken unterliegen seit 1. 1. 1994 einem Vergütungsanspruch (UrhGNov 1993), der sogenannten Bibliothekstantieme. Die pauschale Abgeltung durch den Bund und die Länder konnte am 1. Oktober 1996 vertraglich geregelt werden. Die Verteilung von Tantiemen erfolgt im Bereich Öffentliche Bibliotheken an AutorInnen und Verlage auf der Basis der von den Bibliotheken gelieferten Entlehnungsdaten. Im Bereich Wissenschaftliche Bibliotheken wird an AutorInnen nach Maßgabe der Titelmeldungen, an Verlage nach den Eintragungen im VLB verteilt.



Danach ist die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft an eine Betriebsgenehmigung gebunden. Neben der Literar-Mechana verfügen sechs weitere Gesellschaften über eine solche Betriebsgenehmigung. Die Literar-Mechana ist nicht auf Gewinn gerichtet und unterliegt der Aufsicht der KommAustria als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.

Das UrhG regelt die den Rechteinhabern zustehenden Rechte und Entgeltansprüche. Zum Teil ist vorgesehen, dass eine Gel-

Vielen Dank!



► Weitere Informationen: www.literar.at